

§ 38 StLHG Ressourcen-, Ziel- und Leistungsplan

StLHG - Steiermärkisches Landeshaushaltsgesetz 2014

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 01.02.2018

Zur Umsetzung der wirkungsorientierten Verwaltung ist für jede haushaltsführende Stelle ein Ressourcen-, Ziel- und Leistungsplan zu erstellen. Er hat sich auf den Zeitraum des geltenden Landesfinanzrahmens zu beziehen und zumindest folgende Angaben zu enthalten:

1. die finanziellen und personellen Ressourcen,
2. die zur Erreichung der Wirkungsziele erforderlichen Maßnahmen,
3. die zur Messung der Erreichung der Wirkungsziele festgelegten Indikatoren und
4. die sonstigen Leistungen.

Anm.: in der Fassung LGBl. Nr. 131/2016

In Kraft seit 01.09.2016 bis 31.12.9999

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at